

PRESSEMITTEILUNG

DGB RECHTSSCHUTZ ERSTREITET ZULAGEN FÜR BETRIEBSRATSMITGLIEDER BEIM BUNDESARBEITSGERICHT

28. August 2024

Freigestellte Betriebsratsmitglieder dürfen wegen ihrer Betriebsratstätigkeit bei der Vergütung nicht schlechter gestellt werden. Das gilt auch für Zulagen für erschwerte Arbeitsbedingungen. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts stärkt die Rechtsposition von Betriebsräten.

Geklagt hatten zwei Betriebsratsmitglieder, denen ihr Arbeitgeber u.a. die Wechselschichtzulage gestrichen hatte. Das Bundesarbeitsgericht erklärte diese Lohnkürzungen nun für unzulässig.

Freistellung führt nicht zum Verlust der Zulage

Als Betriebsratsmitglieder seien die Kläger so zu stellen gewesen, als wenn sie ihrer regulären Arbeit nachgegangen wären, bestätigte das Bundesarbeitsgericht in einer ersten kurzen Begründung. Im konkreten Fall hätte das bedeutet, dass sie in Wechselschicht gearbeitet und die entsprechende Zulage bekommen hätten.

Unerheblich sei dabei, dass die Kläger tatsächlich nicht mehr in Wechselschicht gearbeitet haben, sondern während der üblichen Bürozeiten. Hierzu führte der Vorsitzende Richter Oliver Klose aus: *„Die Betriebsratstätigkeit ist ein unentgeltliches Ehrenamt, das für sich genommen keinen Vergütungsanspruch auslöst. Das Gesetz will aber sicherstellen, dass niemand wegen seiner Tätigkeit im Betriebsrat Lohneinbußen hat. Entsprechend bleibt auch der Anspruch auf Zulagen bestehen unabhängig davon, ob die Erschwernisse, die diese ausgleichen sollen, tatsächlich eingetreten sind.“*

Angelika Kapeller und **Karsten Jessolat**, die die Kläger im Termin vertraten, zeigten sich mit dem Ausgang des Verfahrens zufrieden: *„Das Urteil stärkt die Position derjenigen, die sich Tag für Tag im Ehrenamt für ihre Kolleginnen und Kollegen einsetzen. Sie müssen nun nicht mehr befürchten, aufgrund dieses Engagements finanzielle Einbußen zu erleiden.“*

Die beiden arbeiten bei der DGB Rechtsschutz GmbH im Gewerkschaftlichen Centrum für Revision und Europäisches Recht.

Bundesarbeitsgericht betont Lohnausfallprinzip

Bei den Klägern handelt es sich um zwei Rettungssanitäter, die üblicherweise in dieser Funktion in Wechselschicht eingesetzt waren und deshalb entsprechende Zulagen erhielten. Mit Wechsel in die Freistellung waren sie nur noch zu den üblichen Bürozeiten des Betriebsrats tätig. Der Arbeitgeber hatte ihnen daraufhin die Zulage gestrichen.

Mit Unterstützung ihrer Gewerkschaft ver.di hatten sie daraufhin die fehlende Vergütung eingeklagt und hatten damit nun vor dem Bundesarbeitsgericht Erfolg. Das Gericht kippt damit das Urteil der Vorinstanz und bestätigt die jahrzehntelange Senatsrechtsprechung. Das LAG Frankfurt hatte sich noch auf den Standpunkt gestellt, es bestehe kein Anspruch auf die Zulage, weil die Kläger tatsächlich nicht mehr in Wechselschicht eingesetzt seien.

Dazu Prozessvertreterin **Kapeller**: *„Das Bundesarbeitsgericht hat mit seiner Entscheidung das Lohnausfallprinzip gestärkt. Danach ist auf die Umstände der vertraglichen Arbeitsleistung abzustellen und nicht auf diejenigen der Betriebsratsstätigkeit. Damit ist der Angriff der Arbeitgeber auf dieses Prinzip abgewehrt.“*

Eine Entscheidung über die Höhe der Ansprüche steht allerdings noch aus. Das LAG hatte sich damit nicht beschäftigt, weil es diese schon dem Grunde nach abgelehnt hatte. Dies hat es nun nachzuholen: Das Bundesarbeitsgericht hat die Sache zur weiteren Klärung zurückverwiesen.

Über uns:

Die DGB Rechtsschutz GmbH erbringt Rechtsberatung und Prozessvertretung für über 5,5 Millionen Gewerkschaftsmitglieder im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht. Sie betreibt bundesweit mehr als 115 Büros, in denen ca. 750 Juristinnen und Juristen sowie Verwaltungsangestellte die verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen. Die Rechtsvertretung im Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht erstreckt sich bis zu den obersten Bundesgerichten sowie dem EuGH und dem EGMR.

Dr. Till Bender
Pressesprecher
DGB Rechtsschutz GmbH
Hauptverwaltung
Wilhelm-Leuschner-Str. 81
60329 Frankfurt am Main
Presse@dgbrechtsschutz.de
Tel.: +49 69 3535171-68